

Information zum Medienbruch

Die E-Control in ihrer Funktion als zuständige Behörde für die Ausstellung von Herkunftsnachweisen, das Betreiben einer automatisationsunterstützten Datenbank sowie die Überwachung der Stromkennzeichnung hat dafür Sorge zu tragen, dass das System der Ausstellung, Übertragung und Entwertung der Herkunftsnachweise betrugssicher ist, Doppelzählungen und -verwendungen ausschließt und den höchsten Qualitätskriterien entspricht.

Durch die ÖSG-Novelle 2017 trat mit 1. Jänner 2018 eine neue Fassung des § 10 Abs. 2 ÖSG 2012 in Kraft, wodurch es zu einer Klarstellung der Regelungen zum Medienbruch kommt.

§ 10 Abs. 2 ÖSG 2012 regelt: „[...] Die Ausstellung, Übertragung und Entwertung hat mittels der automatisationsunterstützten Datenverarbeitung der E-Control zu erfolgen“.

Demnach kann die Übertragung von HKN-EE ausschließlich elektronisch erfolgen. Bei einer manuellen Übertragung von fossilen Nachweisen, für die die Regelungen des ÖSG nicht bindend sind, ist eine Einzelfallprüfung vorgesehen, zu der sich das Unternehmen mit der E-Control rechtzeitig in Verbindung setzen muss. Medienbruch für fossile Nachweise ist grundsätzlich nur zulässig zur Übertragung in Länder, die nicht an den AIB Hub angebunden sind.

Die Gültigkeit eines Herkunftsnachweises für den internationalen Handel beträgt 12 Monate ab Produktionsdatum. Dies bedeutet auch, dass Nachweise, die für den Medienbruch eingesetzt werden, NICHT älter sein dürfen.

Zu detaillierten Fragen setzen Sie sich bitte mit uns unter stromnachweis@e-control.at in Verbindung.